

8 C 7.18, 8 C 8.18, 8 C 9.18, 8 C 10.18, 8 C 11.18 - Widerruf der Sperrzeitverkürzung für Spielhallen bestätigt

Auf Antrag der klagenden Spielhallenbetreiberinnen war die kraft Landesgaststättenverordnung allgemein geltende sechsstündige nächtliche Sperrzeit jeweils durch Ausnahmegenehmigungen auf eine Stunde verkürzt worden. Dabei hatte die [Behörde](#) sich den jederzeitigen Widerruf dieser Genehmigungen vorbehalten. Nach dem Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes im Juli 2012, das eine sechsstündige Sperrzeit vorschrieb, und nach Anhörung der Klägerinnen widerrief die zuständige [Behörde](#) die Ausnahmegenehmigungen Ende 2013. Ein während des Widerspruchsverfahrens in Kraft getretenes Änderungsgesetz zum Landesglücksspielgesetz lässt seit 2015 ausdrücklich keine Ausnahmen von der Sperrzeit mehr zu. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerinnen gegen den Widerruf der Ausnahmegenehmigungen blieben erfolglos.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Berufungsurteile bestätigt. Der Widerruf der Sperrzeitverkürzung zum Zwecke der Umsetzung der Rechtsänderungen konnte in den entschiedenen Fällen auf den uneingeschränkten [Widerrufsvorbehalt](#) in den Ausnahmegenehmigungen gestützt werden. Gegen die landesrechtliche Regelung einer ausnahmslos sechsstündigen Sperrzeit für Spielhallen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die beklagte [Behörde](#) durfte ihr [Ermessen](#) zugunsten des Jugend- und Spielerschutzes und damit eines Widerrufs der Sperrzeitverkürzungen ausüben. Sie hat auch die Jahresfrist für den Widerruf gewahrt. Diese begann nicht schon mit ihrer Kenntnis von der gesetzlichen Neuregelung, sondern erst mit Abschluss der Anhörung der Klägerinnen.

BVerwG 8 C 7.18 - Urteil vom 12. September 2019 - [BVerwG PM 64/2019](#)

Vorinstanzen:

OVG Koblenz, 6 A 11717/17 - Urteil vom 23. August 2018 -

VG Neustadt/Weinstraße, 4 K 477/17.NW - Urteil vom 25. September 2017 -

BVerwG [8 C 8.18](#) - Urteil vom 12. September 2019

Vorinstanzen:

OVG Koblenz, 6 A 11812/17 - Urteil vom 23. August 2018 -

VG Neustadt/Weinstraße, 4 K 439/17.NW - Urteil vom 25. September 2017 -

BVerwG [8 C 9.18](#) - Urteil vom 12. September 2019

Vorinstanzen:

OVG Koblenz, 6 A 11730/17 - Urteil vom 23. August 2018 -

VG Neustadt/Weinstraße, 4 K 325/17.NW - Urteil vom 25. September 2017 -

BVerwG [8 C 10.18](#) - Urteil vom 12. September 2019

Vorinstanzen:

OVG Koblenz, 6 A 11821/17 - Urteil vom 23. August 2018 -

VG Neustadt/Weinstraße, 4 K 316/17.NW - Urteil vom 25. September 2017 -

BVerwG [8 C 11.18](#) - Urteil vom 12. September 2019

Vorinstanzen:

OVG Koblenz, 6 A 11801/17 - Urteil vom 23. August 2018 -

VG Neustadt/Weinstraße, 4 K 309/17.NW - Urteil vom 25. September 2017 -